

Die Stadt Rieneck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-I), in der jeweils gültigen Fassung, folgende

**Verordnung der Stadt Rieneck über das freie Umherlaufen  
von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

**§ 1 Leinenpflicht**

(1) <sup>1</sup>Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. <sup>2</sup>Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiet nur mit angelegtem Maulkorb und ständig an der Leine zu führen. <sup>3</sup>Das Führen aller Hunde hat in Rieneck so zu geschehen, dass Dritte nicht geängstigt, geschädigt oder belästigt werden. <sup>4</sup> Alle Hunde sind nur von solchen Personen zu führen, die in der Lage sind, das Tier in jeder Situation zu beherrschen.

(2) Die Leine von großen Hunden und Kampfhunden muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) In Friedhöfen und Kinderspielplätzen ist jegliches Mitführen von Hunden grundsätzlich verboten.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden sowie Maulkorb-tragenden Kampfhunden in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

auf öffentlichen Feldwegen, soweit mindestens ein Abstand von 300 Metern zu den im Zusammenhang bebauten und bewohnten Bereichen eingehalten wird.

Bei absehbaren Begegnungen mit Menschen und/oder Haustieren gilt dennoch vorübergehend die Leinenpflicht, bis eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann (mindestens 75 Meter Abstand).

Bestimmungen des Naturschutzes, der Forst-, Landwirtschaft, der Jagdgesetze oder andere Regelungen sind hiervon unberührt und müssen gesondert beachtet werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (BayRS 2011-2-7-I, GVBl. S. 513 ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten, auch bei Unterschreiten der vorgenannten Schulterhöhe, stets als große Hunde.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung einen großen Hund nicht an der Leine führt, oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs.1 Satz 2 dieser Verordnung einen Kampfhund ohne Maulkorb und/oder nicht an der Leine führt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in einer Weise ausführt, dass Dritte geängstigt, belästigt oder geschädigt werden, oder
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten, maximal drei Meter langen Leine führt.
5. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs.1 Satz 4 dieser Verordnung als Halter seinen Hund von Personen führen lässt, die nicht in der Lage sind, das Tier in jeder Situation zu beherrschen, oder
6. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung in Friedhöfen, auf Kinderspielplätzen oder in sonstigen öffentlichen Grünanlagen einen Hund mit sich führt.

## **§ 4 Anordnungen im Einzelfall**

Die Stadt Rieneck kann über diese Verordnung hinaus im Einzelfall Anordnungen gemäß Art. 18 Abs.2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - treffen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Rieneck, den 16. Juni 2015

**STADT RIENECK**

*Wolfgang Küber*

Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister

